



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 6 (S. 70-71)**

Titel **Verfassungsgesetz betreffend eine Abänderung in
§ 2. der Verfassung.**

Ordnungsnummer

Datum 24.06.1840

[S. 70] §. 1. Die Worte des §. 2. der Verfassung: «Der Canton ist in 11 Bezirke, in 51 Wahlkreise (die bisherigen Zünfte) und diese in Gemeinden eingetheilt»; werden wie folgt abgeändert:

«Der Canton ist in 11 Bezirke, in 52 Wahlkreise (statt der bisherigen Zünfte) und diese in Gemeinden eingetheilt.»

§. 2. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird gemäß §. 93. der Staatsverfassung der gesammten Bürgerschaft zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

§. 3. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 24. Brachmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. F. Sulzer.

Der erste Secretär,

M. Nüscheler. // [S. 71]

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Verfassungsgesetzes, welches von der Bürgerschaft des Cantons unterm 16. August 1840 die Sanction erhalten und durch den Großen Rath unterm 30. Herbstmonat d. J. als in Kraft getreten erklärt worden, verordnet:

Dieses Verfassungsgesetz soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 3. Weinmonat 1840.

Der zweite Bürgermeister,

H. Mousson.

Der zweite Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.02.2016]